

in jeder Richtung von der Beeinflussung durch Privatinteressen unabhängig zu machen. Er soll deshalb auch bei der Ausübung seines pflichtmäßigen Ermessens darüber unbeeinflusst sein, ob er über irgendeinen Gegenstand überhaupt berichtet oder nicht.

#### **Hat eine Durchschrift (Durchschlag) Urkundeneigenschaft?**

Es ist zivil- und strafrechtlich wichtig, daß der Begriff der Urkunde feststeht. Ein wesentliches Merkmal ist dabei das, ob der Aussteller der Urkunde aus ihr oder mit ihrer Hilfe ermittelt werden kann. Unterschrift ist dazu nicht durchaus erforderlich. Es kann also auch ein nicht unterschriebener Durchschlag (Durchschrift) Urkundeneigenschaft haben, wie das Reichsgericht in einem Urteil vom 2. September 1937 entschieden hat. Im Gegensatz zu bloßen Abschriften, die nicht selber Urkundeneigenschaft erhalten, nimmt man bei Durchschriften im Zweifel völlige Übereinstimmung mit der Urschrift an. Somit erhält solche Durchschrift im Rechtsverkehr die Eigenschaft einer Urkunde im Sinne des § 267 StGB.

#### **Rechtsnachfolge und Kündigungsschutz.**

Ein Zeitschrift-Verlagsunternehmen war in andere Hände übergegangen. Es tauchte die Frage auf, ob der Angestelltenkündigungsschutz (§ 2 des Gef. v. 9. Juli 1926) anwendbar war, was davon abhing, ob es sich um eine Fortsetzung des alten Unternehmens handelte oder nicht, also ob eine »Rechtsnachfolge« des neuen Unternehmens gegenüber dem alten vorlag oder nicht. Das Reichsarbeitsgericht hatte diese Frage zu entscheiden und stellte in einem Urteil vom 4. August 1937 (Höchststrichterl. Rspr. 1937 Nr. 1518) die maßgebenden Gesichtspunkte dafür auf. Im Gegensatz zur Berufungsinstanz legt das Reichsarbeitsgericht das Hauptgewicht auf die wirtschaftlich-technische Seite der Betriebsnachfolge. Nicht auf die völlige Personen- und Inhaber-einheitlichkeit, auch nicht auf die geistige Haltung des Unternehmens komme es dabei so sehr an wie darauf, ob in dem neuen Unternehmen der alte »Betrieb als solcher« in seiner »besonderen technisch-wirtschaftlichen Zielsetzung« erhalten bleiben sollte und erhalten geblieben ist. Auf die Beibehaltung des Lokals, wenn auch in vermindertem Ausmaß, der sächlichen Betriebsmittel (Karteien, Geschäftseinrichtungen), auf die Tatsache, daß die neue Zeitschrift an die Stelle der alten tritt und als Ersatz den bisherigen Beziehern geliefert wird — auf all dies kommt es nach dem Spruch des R.Arb.Gerichts in höherem Maße an als auf rein rechtliche, firmenmäßige Übereinstimmungen. Somit galt das Kündigungsschutzgesetz in solchem Fall auch für die betroffenen Angestellten.

#### **Beschränkung des Kündigungsrechts bei Dauerstellung.**

Eine sehr interessante weitere Entscheidung, die einen von hoher Warte gesehenen Rechtsausgleich bedeutet, fällt das Reichsarbeitsgericht am 15. September 1937 (91/37). Ein Geschäftsinhaber, dessen kleines Unternehmen sanierungsbedürftig war, wurde von einer großen Firma als Angestellter angenommen, der für sie sein bisheriges Geschäft als Zweiggeschäft führen sollte. Dies geschah u. a. aus dem Grunde, weil durch solche Übernahme jenes Geschäfts als Zweigniederlassung der Betrieb dieser Zweigniederlassung für die größere Firma ermöglicht oder erleichtert wurde. Andererseits sollte dem nunmehr nicht mehr Selbständigen ein gewisser Ersatz durch eine Dauerstellung verschafft werden. So wenigstens sah das Reichsarbeitsgericht — und ich glaube mit vollem Recht — den Sinn jener Abmachung an und zog daraus seine Schlüsse. »Es kam nicht darauf an«, sagt das Urteil, »ob Beklagter die Genehmigung schließlich auch ohne die Mitwirkung des Klägers erreicht hätte, sondern darauf, daß sie sich des Geschäfts des Klägers zur Erreichung dieses Zwecks bedient hat.« Wenn dann alsbald dem Kläger von der Beklagten gekündigt wurde und er diese Kündigung nach Lage der Dinge für sittenwidrig ansah, so stellte sich das Reichsarbeitsgericht auf den Standpunkt: »Bei dieser Sachlage genügt es nicht, ohne Rücksicht auf diese Zusammenhänge zu prüfen, ob die Kündigung nicht sittenwidrig war, weil sie nicht rein willkürlich erfolgte. Es war vielmehr zu erwägen, ob der Vertrag nicht nach Treu und Glauben dahin auszulegen war, daß stillschweigend die Kündigung ohne wichtigen Grund mindestens für einen angemessenen

Zeitraum ausgeschlossen war.« Es ist sehr zu begrüßen, daß sich das Reichsarbeitsgericht auf den hohen Standpunkt der Berücksichtigung der inneren Zusammenhänge stellt und auf solche Weise den Angestellten gegen Willkür schützt. Dabei betont es mit Recht, daß auch dann, wenn eine Dauerstellung nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht ist, sich aus den Umständen ergeben kann, daß alles eine Sache auf weite Sicht sein sollte und daß daraus eine Beschränkung des Kündigungsrechts abgeleitet werden könne.

#### **Erlaubter sachlicher Vergleich.**

Immer wieder hat sich das Reichsgericht mit dem »Systemvergleich« und der »vergleichenden Reklame« zu beschäftigen, und auch in unseren Entscheidungsberichten muß dies geschehen, weil jeder Buchhändler — der Verleger sowohl wie der Sortimentier — nur allzu leicht in die Lage kommt, dem Kunden gegenüber in Prospekten oder mündlichen Äußerungen Vorzüge und Nachteile eines Buches gegenüber einem anderen hervorzuheben. In immer neuen Fällen macht sich die Frage geltend, wo da die Abgrenzung des Erlaubten vom Unerlaubten verläuft, und immer wieder ist das Reichsgericht genötigt, die von ihm aufgestellten Merkmale nachzuprüfen und sicherer zu umschreiben. Nach mehreren neuen Entscheidungen des II. Zivilsenats (v. 20. April 1937, v. 3. November 1936, v. 20. Juli 1937 u. a.) werden die Ergebnisse immer sicherer, obwohl die zu beurteilenden Fälle jeweils verschieden liegen. Abwehr eines Angriffs macht Vergleiche in weiterem Maße erlaubt, als es sonst der Fall wäre; bei Aufforderung durch den Umworbenen sind aufklärende Vergleiche in höherem Maße erlaubt als ohne solchen besonderen Einzelanlaß; freilich muß dies in der gebotenen vorsichtigen Form und in engen Grenzen der Sachlichkeit geschehen. Insbesondere müssen technische und sachliche Fortschritte mitgeteilt werden dürfen, damit sie den an dem Fortschritt interessierten Volksgenossen gehörig bekannt werden. Wenn aber in einer der Entscheidungen dabei Gewicht auf die subjektive Überzeugung gelegt wird, so wird diese u. U. zu milde und somit nicht unbedenkliche Auffassung ersetzt durch die Betonung, daß auch die subjektive Auffassung von den Vorzügen der einen Ware gegenüber einer anderen in einer Weise geäußert wird, daß eine Nachprüfung möglich ist und daß die eigene Überzeugung auch durch anzugebende Gründe gestützt wird.

#### **Falsche bildliche Angaben über das Geschäftshaus.**

Auf Briefköpfen werden häufig Abbildungen des Geschäftsgebäudes wiedergegeben, die dazu bestimmt sind, dem Empfänger des Briefes einen Eindruck von der Größe des Unternehmens zu vermitteln. In einem vom OLG. Kassel (5. Aug. 1937, abgedr. in Jur. Wochenschr.) abgeurteilten Fall hatte ein Geschäftsunternehmer das ganze Gebäude, in dem sein Betrieb nur einen kleinen Teil einnahm, mit Schornstein und großem Garten abgebildet. Das Urteil hat ihn zutreffend wegen irreführender Angaben, die zum Zwecke des Wettbewerbs gemacht sind, verurteilt und dabei grundsätzlich u. a. betont: Wenn die beklagte Firma eingewandt habe, niemand könne es ihr verwehren, ihr Eigentum abzubilden, so müsse demgegenüber das Gericht feststellen, daß dies nur für das private Leben gelte. »Sobald sie aber als Mitbewerber im allgemeinen Wettbewerb auftritt, werden ihr die Pflichten und Beschränkungen auferlegt, die die Gesetze für jedermann aufstellen. Das ist hier vor allem die Wahrheitspflicht, die bei Vermeidung von Rechtsnachteilen zu erfüllen ist. Die Beklagte bleibt zwar bei der Wahrheit, soweit sich die Abbildungen auf ihr Eigentum beziehen, soweit sie jedoch geschäftliche Verhältnisse darstellt, ist die Angabe unrichtig. Nur darauf kommt es aber im kaufmännischen Wettbewerb an. Die Abbildung des Fabrikgebäudes ist schließlich auch geeignet, bei dem Betrachter den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. . . . »Unerlaubt ist die Übertreibung dagegen, wenn der Verkehr nicht mit Gewißheit imstande ist, die Übertreibung auf das Maß des Wirklichen zurückzuführen. Wo also die Unwahrheit nicht ersichtlich zutage tritt, da ist sie zu verbieten.« Die Abbildungen der Firma seien irreführend, weil sie den Eindruck eines großen Unternehmens erweckten, das die Firma selbst nicht zu sein behauptete, und sie seien geeignet, den Interessenten falsche Vorstellungen zu vermitteln.